

Informationen zur Agrarförderung der vom Erdkabelbau betroffenen Flächen

Stand: 03/2025

Ziel dieses Schreibens: Informationen an die vom Erdkabelbau in der Region Osnabrück betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu den grundlegenden Auswirkungen der jeweiligen Inanspruchnahmen auf die GAP-Agrarförderantragstellung. Aktuell befinden sich die Stromleitungsbauprojekte EnLAG Nr. 16 und CCM in der Bauphase, in denen Teilabschnitte als Erdkabel gebaut werden. Vorhabenträgerin ist die Amprion.

Grundlegende Empfehlung:

Es wird empfohlen, die im Zusammenhang mit dem Erdkabelbau aufkommenden Fragen zur Antragstellung der GAP-Agrarförderung mit der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer im Vorfeld zu klären.

Die Vorhaben gliedern sich in folgende Maßnahmen, die Auswirkungen auf Fördermittel nach der GAP-Agrarförderung haben:

- **Vorbegrünung** (=Ansaat von Gras als freiwillige Bodenschutzmaßnahme des von der Trasse betroffenen Nutzungsberechtigten);
- **Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (u.a. Blühstreifen, Vergrämuungsmaßnahmen);
- die eigentliche **Baumaßnahme**;
- **Zwischenbewirtschaftung** (auf Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung und im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten).

Diese Maßnahmen dienen ausschließlich der Umsetzung der Bauprojekte bzw. des damit verbundenen naturschutz-rechtlichen Ausgleichs und können sich über eine oder mehrere Antragsperioden erstrecken.

Wie ist im GAP-Förderantrag mit vom Erdkabelbau betroffenen Flächen zu verfahren?

- Vom Erdkabelbau betroffene Flächen sind im GAP-Förderantrag anzugeben und mit Nutzungscode 997 „Sonstige Infrastrukturmaßnahmen“ zu codieren. Details dazu können dem Hilfetext in ANDI entnommen werden. Diese Flächen (beantragte Trasse - Arbeits- und Schutzstreifen gem. Planfeststellung) sind als Layer / Shape-Datei in ANDI hinterlegt. **Achtung:** Davon abweichende Vertragsflächen bspw. im Rahmen der Vorbegrünung oder unwirtschaftliche Restflächen sind eigenständig anzupassen.
- Bei der Inanspruchnahme von Grünlandflächen handelt es sich förderrechtlich um Grünlandumbruch, daher ist im Förderantrag eine Begründung anzugeben und mit dem Verweis auf die Projekte EnLAG Nr. 16 oder CCM zu kennzeichnen, es ist ebenfalls der NC 997 für die Fläche zu wählen.

Die vom Erdkabelbau beanspruchten Flächen sind in der Regel nicht förderfähig.

Nachfolgend Hinweise zu einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Erdkabelbaus:

Vorbegrünungsphase

- Die Vorbegrünung ist nicht förderfähig, wenn im Antragsjahr nichtlandwirtschaftliche Nutzungen in Form von Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen o.ä. erfolgen.
- Die Vorbegrünung ist nicht förderschädlich, wenn sie im Antragsjahr auf eine Hauptkultur folgt und keine nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen in Form von Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitende Maßnahmen o.ä. erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zum Beispiel vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz, die die ökologische Funktion eines Gebiets dauerhaft sichern sollen. Stellt ein landwirtschaftlicher Betrieb seine Fläche zur Verfügung, so ist diese Fläche nicht beantragungsfähig für GAP-Fördermittel. Es stellt ebenso keine freiwillige Leistung des landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne der „2. Säule-Förderung“ (z.B. Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen) dar.

Phasen der Bauausführung

Werden im Antragsjahr Baumaßnahmen auf der Trassenfläche durchgeführt, so ist eine Förderfähigkeit nicht gegeben.

Sollten betreffende Flächen im Antragsjahr im GAP-Förderantrag aus unterschiedlichen Gründen mit beantragt worden sein,

- ist die durch das Leitungsbauvorhaben bedingte abweichende Nutzung in jedem Fall durch den Landwirt zu melden;
- eine Korrektur des GAP-Antrages ist nur bis zum 30.09. des Antragsjahres möglich.

Zwischenbewirtschaftungsphase

Als Zwischenbewirtschaftung versteht die Amprion die Ansaat von Gesundungsfrüchten wie z.B. Zwischenfrüchten. Generell ist auch hier eine GAP-Förderung nicht gewährleistet. Die Zwischenbewirtschaftung ist Bestandteil der Rekultivierung im unmittelbaren Anschluss an den Bau und zählt somit zeitlich noch zu der Baumaßnahme.

Unwirtschaftliche Restflächen

Der Landwirtschaftsbetrieb bleibt für die im Einvernehmen mit der Amprion festgestellten unwirtschaftlichen Restflächen verantwortlich, da sie nicht durch den Vorhabenträger in Anspruch genommen werden. Sie sind daher im GAP-Antrag mit der aktuellen Nutzung anzugeben.

Was ist bei der Nährstoffbilanzierung zu beachten?

In der Regel wird keine landwirtschaftliche Hauptkultur angebaut und keine Ernte einer Hauptkultur eingebracht. Hierdurch entsteht kein Nährstoffentzug. Somit ist davon auszugehen, dass die Ausbringung von Düngemitteln auf diesen Flächen nicht bilanzierungsfähig ist.